

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Harald Koch, Richard Pitterle, Dr. Axel Troost und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/836 –**

Konsequenzen aus den Angeboten von Steuersünder-Datensätzen

Vorbemerkung der Fragesteller

Deutschland ist ein Sozialstaat. Die Finanzierung des Sozialstaates kann nur gelingen, wenn sich alle Steuerpflichtigen entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit an der Finanzierung der öffentlichen Aufgaben beteiligen. Steuerpflichtige, die Steuern hinterziehen oder gesetzliche Lücken zur Steuervermeidung ausnützen, handeln unsozial und schädigen mit ihrem Verhalten die gesamte Gemeinschaft des Sozialstaates. Steuerhinterziehung und Steuervermeidung sind keine Kavaliersdelikte, sie untergraben nachhaltig die Steuermoral in der Gesellschaft. Daher gilt es, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung effektiv zu bekämpfen. Die aktuellen Angebote mehrerer illegal beschaffter CDs aus dem Ausland mit Daten von potenziellen deutschen Steuersündern lassen Zweifel an der Effektivität der Bekämpfung von Steuerhinterziehung in Deutschland aufkommen. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie zukünftig Steuerhinterziehung und Steuervermeidung konsequenter bekämpft werden kann und welche Auswirkungen von dem Ankauf der angebotenen Daten erwartet werden.

1. Sieht die Bundesregierung infolge der jüngsten Datenangebote über Fälle möglicher Steuerhinterziehungen die Notwendigkeit gesetzlicher Anpassungen, um eine effektivere Bekämpfung der Steuerhinterziehung zu gewährleisten (bitte mit Begründung)?

Bei inländischen Sachverhalten sind die gesetzlichen Regelungen mittlerweile als effizient anzusehen. In diesem Zusammenhang sei nur auf die Einführung des so genannten Kontenabrufs und die Verlängerung der Strafverfolgungsverjährung auf zehn Jahre bei besonders schwerer Steuerhinterziehung hingewiesen.

Ziel der Bundesregierung ist es aber auch, die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Steuerhinterziehung zu verbessern. Der Steuerflucht wird dann wirksam Einhalt geboten, wenn die betroffenen Staaten mit Deutschland einen entsprechenden Datenaustausch vereinbaren, so dass die deutschen

Steuerbehörden die steuerlich relevanten Informationen erhalten, die sie zur Erfüllung ihrer verfassungsrechtlichen Aufgabe – die Steuern nach Recht und Gesetz gleichmäßig festzusetzen und zu erheben – benötigen.

2. Welche nationalen und internationalen Maßnahmen plant die Bundesregierung zur Verbesserung der Bekämpfung von Steuerhinterziehung in der aktuellen Legislaturperiode?

Die Bundesregierung setzt sich mit Nachdruck dafür ein, international den Austausch steuerlich relevanter Informationen nachhaltig zu verbessern. Damit wird auch national der Steuerhinterziehung Einhalt geboten.

3. Wie hoch ist die Anzahl der eingeleiteten und abgeschlossenen Ermittlungsverfahren, und in welcher Höhe fielen die steuerlichen Nachzahlungen bis Ende 2009 aus, die aus dem Kauf von gestohlenen Bankdaten im Zuge der so genannten Liechtenstein-Steueraffäre vom Februar 2008 resultieren (bitte Nachzahlungen nach Steuerarten differenziert angeben)?

Die Verfahren werden federführend bei der Staatsanwaltschaft Bochum geführt. Ausgewertet ist derzeit rd. ein Drittel der Daten. Die Staatsanwaltschaft hat bisher in 588 Fällen ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, von denen bislang 191 Fälle abgeschlossen sind. Gezahlt worden sind rd. 200 Mio. Euro Steuern, Geldauflagen und Bewährungsauflagen, wobei der Bundesregierung eine Aufteilung in Steuerarten nicht bekannt ist.

4. Welche Schätzungen über den Wert der von deutschen Steuerpflichtigen gegenüber den hiesigen Finanzbehörden geheim gehaltenen Geldanlagen im Ausland sind der Bundesregierung bekannt (bitte Werte nach Staaten differenziert angeben)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über den Wert der von deutschen Steuerpflichtigen gegenüber den deutschen Finanzbehörden geheim gehaltenen Geldanlagen im Ausland vor.

5. Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen bzw. hat sie ergriffen, um die aktuell angebotenen Daten aus dem Ausland über mögliche Fälle der Steuerhinterziehung zu erwerben?
6. Welche Behörden werden bei dem Ankauf der Daten mitwirken, die Federführung übernehmen, den Ankauf tatsächlich tätigen, die finanziellen Mittel bereitstellen, und wie werden die Ankaufskosten auf Bund und Länder verteilt?

Die Fragen 5 und 6 werden zusammen beantwortet.

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit den obersten Finanzbehörden der Länder vereinbart, dass Datenangebote, die bei den Landesfinanzbehörden eingehen, grundsätzlich im jeweiligen Land bearbeitet werden. Datenangebote, die bei Bundesfinanzbehörden eingehen, werden einem Land zur weiteren Bearbeitung zugewiesen. Die abschließende Entscheidung über den Ankauf obliegt dem jeweiligen Land. Die Frage der Kostentragung wird jeweils individuell entschieden.

7. Welche Erwägungen haben die Bundesregierung veranlasst, den Ankauf der Daten zu unterstützen?

Der Ankauf der Daten ist vom Bundesministerium der Finanzen als für die Finanzverwaltung zuständige oberste Bundesbehörde (Artikel 108 Absatz 3 des Grundgesetzes) unterstützt worden. Maßgebend war dabei, dass Bund und Länder alles tun müssen, um Steuerhinterziehung zu bekämpfen. Damit wird dazu beigetragen, die Gleichmäßigkeit der Besteuerung zu sichern und der Steuergerechtigkeit in Deutschland zu dienen. Dies gilt auch und besonders bei Auslandssachverhalten.

8. Hält die Bundesregierung den Preis von 2,5 Mio. Euro für eine Daten-CD mit potenziellen deutschen Steuersündern für angemessen (bitte mit Begründung)?

Die Entscheidung über den Ankauf von Daten trifft das jeweils zuständige Land, bei gewichtigen Fällen in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen. Selbstverständlich wird zuvor vom zuständigen Land auch die Werthaltigkeit der angebotenen Informationen überprüft. Im Hinblick auf die geschätzten steuerlichen Auswirkungen erscheint in dem angesprochenen Fall ein Preis in Höhe von 2,5 Mio. Euro angemessen.

9. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die zusätzlichen Steuereinnahmen, die durch die Verwertung der angebotenen Daten erzielt werden können?

Der Bundesregierung liegen keine konkreten Erkenntnisse über die zusätzlich erzielbaren Steuereinnahmen vor. Nach den Informationen der Länder dürften die zusätzlichen Steuereinnahmen aus der Verwertung der Daten die Kosten der Datenbeschaffung allerdings deutlich übersteigen und unter Umständen im dreistelligen Millionenbereich liegen.

10. Wie wird der Kaufpreis der angebotenen Daten beim Verkäufer ertragsteuerlich behandelt, und wie ist der Fall umsatzsteuerlich zu behandeln (bitte mit Angabe der Gesetzesnormen und des Nettopreises)?

Staatliche Stellen führen in diesen Fällen einen pauschalen Einkommensteuerbetrag in Höhe von 10 Prozent der Prämiensumme an die Finanzkassen der einzelnen Bundesländer ab.

Die umsatzsteuerliche Behandlung des Ankaufs hängt von den genauen Umständen des Einzelfalls ab, deren Offenbarung aber gegen das Steuergeheimnis verstoßen würde. Genauere Angaben zur steuerlichen Behandlung sind deshalb nicht möglich.

11. Wie bewertet die Bundesregierung juristisch den Ankauf und den Verkauf des angebotenen Datenmaterials allgemein und hinsichtlich der Bestandskraft vor Gericht vor dem Hintergrund, dass unter dem Aktenzeichen 2 BvR 2101/09 vor dem Bundesverfassungsgericht derzeit ein vergangener Ankauf und die daraus gewonnenen Informationen beurteilt werden?

Bei Sachverhalten im Ausland stoßen die Ermittlungsmöglichkeiten der Finanzbehörden an ihre Grenzen. Wenn kein automatischer Informationsaustausch zwischen den beiden Staaten erfolgt und die ausländischen Finanzbehörden der deutschen Finanzverwaltung auch anderweitig keine Auskünfte über

steuererhebliche Sachverhalte erteilen, können unvollständige oder falsche Angaben des deutschen Kapitalanlegers regelmäßig nicht aufgedeckt werden. Der Ankauf von Daten über ausländische Kapitalanlagen, die die Steuerpflichtigen bei gehöriger Erfüllung ihrer steuerlichen Mitwirkungspflicht den Finanzbehörden selbst hätten mitteilen müssen, ist in diesen Fällen das einzige Mittel, um Steuerhinterziehung durch Kapitalanlagen in nicht auskunftsbereiten Ländern aufdecken zu können.

Die bisher ergangenen gerichtlichen Entscheidungen haben eine Verwertbarkeit der angekauften Daten im Strafverfahren bejaht. Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bleibt abzuwarten.

12. Werden den Verkäufern der Steuersünder-CDs von der Bundesregierung und/oder zuständigen Behörden Zusagen hinsichtlich einer strafrechtlichen Nichtverfolgung erteilt, soweit sich diese durch ihre Handlungen strafbar gemacht haben?

Nein

13. Betrachtet die Bundesregierung einen früheren Ankauf von Steuerdaten (Liechtensteiner LGT Bank) als Präzedenzfall, so dass auch bei künftigen Datenangeboten über mögliche Fälle von Steuerhinterziehung ein Kauf erwogen wird?

Entscheidungen werden in jedem Einzelfall getroffen, wobei jeweils eine Prüfung der genauen Umstände vorausgeht. Eine allgemeine Aussage zum Umgang mit Angeboten von Steuerdaten kann daher nicht gemacht werden.

14. Kann die Bundesregierung Presseberichte bestätigen, wonach eine teilweise überlassene Stichprobe Steuernachzahlungen von jeweils 1 Mio. Euro pro Fall bei Verwertung der Daten ergeben haben?

Nein

15. Sind die in der Stichprobe enthaltenen Datensätze bereits an die Ermittlungsbehörden weitergeleitet worden, und wenn nein, weshalb nicht?

Das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat dem Bundesministerium der Finanzen mitgeteilt, dass die angebotenen Daten angekauft wurden und der Justiz übergeben werden. Mit der Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf sei das weitere Vorgehen in Bezug auf die anstehenden Ermittlungen abgesprochen worden. Hinsichtlich der übrigen Datenangebote sind die Prüfungen noch nicht abgeschlossen.

16. Hätten die in der Stichprobe enthaltenen Fälle der Steuerhinterziehung mit Hilfe der bisherigen Rechtsmittel, insbesondere durch die gesetzlichen Neuregelungen des Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetzes, aufgedeckt werden können (bitte mit Begründung)?

Nein, denn das Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz und die Steuerhinterziehungsbekämpfungsverordnung sind erst im Jahr 2009 in Kraft getreten. Zudem sind die Regelungen der Steuerhinterziehungsbekämpfungsverordnung erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2010 anzuwenden. Die der Steuerverwaltung angebotenen Daten betreffen dagegen frühere Besteuerungszeiträume.

Ziel des Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetzes ist es zudem, Steuerpflichtigen erhöhte Informations- und Mitwirkungspflichten aufzuerlegen, die Geschäftsbeziehungen zu nicht kooperierenden Staaten oder Gebieten unterhalten. Dies soll einerseits das aufgrund des fehlenden Informationsaustauschs nach OECD-Standard (OECD: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) bestehende Informations- und Ermittlungsdefizit so weit wie möglich ausgleichen und andererseits diese Staaten und Gebiete bewegen, ihr Verhalten zu ändern.

17. Sieht die Bundesregierung die Gefahr, dass sich ein möglicher Ankauf der Daten auf die Verhandlungen über ein neues Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz nachteilig auswirken könnte (bitte mit Begründung)?

Nein. Gegenstand der laufenden Verhandlungen zur Revision des deutsch-schweizerischen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA-Schweiz) ist die Anpassung des Artikels 27 an den OECD-Standard zu Transparenz und effektivem Informationsaustausch, wie er sich aus Artikel 26 des OECD-Musterabkommens für Doppelbesteuerungsabkommen ergibt. Die zügige Durchführung dieser Anpassung liegt im beiderseitigen Interesse.

18. Von wie vielen Fällen hat die Bundesregierung Kenntnis, in denen Behörden seit Oktober 2009 Daten über mögliche Fälle von Steuerhinterziehung angeboten wurden, und welche Maßnahmen wird die Bundesregierung in diesen Fällen unternehmen?

Den Finanzbehörden des Bundes und der Länder wurden in zahlreichen Fällen Daten über ausländische Kapitalanlagen deutscher Steuerpflichtiger angeboten. Allerdings sind diese Daten in der Mehrzahl der Fälle für die Finanzverwaltung nicht von Interesse. Statistiken über Datenangebote werden aber nicht geführt.

19. Werden die oder Teile der angekauften Daten auch anderen europäischen Staaten zur Verfügung gestellt (bitte mit Begründung über die rechtlichen Grundlagen der Datenüberlassung)?

Derzeit ist nicht bekannt, ob die Daten-CD Informationen enthält, die für die Besteuerung in anderen europäischen Staaten voraussichtlich von Nutzen sein könnten. Die Auswertung der Daten-CD wird nach den Erfahrungen mit der Liechtenstein-CD einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen. Sollten bei der Auswertung Informationen bekannt werden, die für die Besteuerung in anderen europäischen Staaten voraussichtlich erheblich sein könnten, dann ist Deutschland nach der EU-Amtshilferichtlinie verpflichtet, anderen EU-Mitgliedstaaten diese Daten ohne Ersuchen zu übermitteln (Spontanauskunft). Die Rechtsgrundlage für eine eventuelle Datenübermittlung auf Ersuchen an europäische Staaten die nicht EU-Mitglieder sind, ergibt sich in der Regel aus dem jeweils geltenden bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen.

20. Wie oft wurden von deutschen Finanzbehörden Auskunftersuchen an ausländische Staaten gestellt, um von ausländischen Staaten erworbene Daten über mögliche Steuersünder auszuwerten (bitte untergliedert nach Anzahl und ausländischen Staaten)?

Formelle Ersuchen an einen anderen Staat wurden bisher nicht gestellt. Sollten andere Mitgliedstaaten der EU bei der Auswertung erworbener Daten zu der

Erkenntnis kommen, dass diese Daten oder Teilmengen dieser Daten für die Besteuerung in Deutschland voraussichtlich erheblich sein könnten, dann sind diese Staaten entsprechend der EU-Amtshilferichtlinie verpflichtet, diese Daten ohne Ersuchen an Deutschland zu übermitteln.

